



**Niedersächsisches Justizministerium**  
**- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur**

**(Musterklausur Fallschirmabsturz**  
**RA 115)**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

## Rechtsanwalt Dr. Jürgen Jahrand

Alter Gerichtsweg 44 31137 Hildesheim

Telefon: 05121/56567  
Telefax: 05121/56568  
Welfenbank BLZ 57010050  
Kontonummer 883352-121  
jahrand@rechtsanwalt.de  
02.07.2013  
Ja/Hu

### Neue Mandantin:

Frau Christiane Schönfeld  
Stormstraße 1  
31137 Hildesheim

Die Mandantin überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Ich möchte Schmerzensgeld und sonstige mir zustehende Ansprüche (anliegend bis Januar 2013 aufgeführt) gegen die Verantwortlichen des Fallschirmsprungvereins Asel e.V. bei Hildesheim geltend machen. Dazu muss ich Ihnen Folgendes erläutern:

Ich wollte das Fallschirmspringen erlernen. Deshalb belegte ich beim FSV Asel e.V. einen Kursus und wurde zugleich Vereinsmitglied. Ich billigte deren AGB. Ich zahlte 150 € als einen Vereinsbeitrag, 100 € als Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden und 1.390 € Lehrgangskosten. Ich nahm an der sog. „AFF-Ausbildung“ teil. Die Ausbildung ist in Theorie und Praxis aufgeteilt. Für die praktische Ausbildung sollten ausgedehnte Landflächen auf/über dem Sprungplatz zwischen den Orten Asel und Borsum zur Verfügung stehen. Absetzflugzeug war das vereinseigene Flugzeug D028. Mein Sprunglehrer war Paul Sparung, der Ausbildungsleiter Jan Albers.

Ich begann am 07.07.2012 mit der Ausbildung. Bereits am 11.07.2012 kam es jedoch zu einem folgenschweren Vorfall. Gegen 15.30 Uhr dieses Tages wurde ich bei meinem vierten Absprung (von insgesamt geplanten sieben) aus 4.000 m Höhe (= ca. 13.000 Fuß) erheblich verletzt: Ich erlitt eine Trümmerfraktur des dritten Lendenwirbels und kann seitdem meinen Beruf als Schornsteinfegermeisterin nicht mehr ausüben. Bis heute bin ich arbeitsunfähig. Daran ist der Verein schuld, denn an dem Unfalltag herrschten widrige Windverhältnisse, wie ich im Nachhinein erfuhr. Man hätte mich also gar nicht springen lassen dürfen.

Leider bin ich nicht rechtsschutzversichert. Halten Sie die Kosten bitte niedrig!“

*Ja.*

**Christiane Schönfeld**  
**Stormstraße 1 © 31137 Hildesheim**

Fallschirmsprungverein Asel e.V.  
 Vorstand/Herrn Sparung/Herrn Albers  
 Zur Waldklausen 1  
 31177 Asel

**Per Fax: 05127/1254**

21.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, habe ich am 11.07.2012 auf Geheiß ihres Sprunglehrers Sparung meinen vierten von geplanten sieben Freifallsprüngen absolviert, bin dabei jedoch abgestürzt und habe mich schwer verletzt. Im Nachhinein stellte sich für mich heraus, dass die Windgeschwindigkeiten außergewöhnlich hoch waren, so dass der Absprung hätte gar nicht stattfinden dürfen. Infolge der ab 13.00 Uhr vorhergesagten starken Gewitterfronten konnte ich meinen Sprungfallschirm nicht sicher landen, der Schirm klappte in sich zusammen. Außerdem war ich entgegen der Ausbildungs-Richtlinien nicht mit einem Funkgerät ausgestattet worden und konnte nicht mehr per Landekommandos angewiesen werden.

Ich habe folgende Auskunft über die Wetterdaten, betreffend den Bereich Asel, erhalten:

„Am 11.07.2012 herrschte eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,5 Knoten (= ca. 12 km/h). Die maximale Windgeschwindigkeit betrug - noch 40 min vor dem Absprung - 19 Knoten (= ca. 35 km/h). Die maximal zulässige Windgeschwindigkeit für Fallschirmabsprünge von 11,5 Knoten (= ca. 21,5 km/h) wurde damit überschritten.“

Ich war nicht die einzige, welche durch den widrigen Wind geschädigt wurde. In den Hildesheimer Nachrichten wurde berichtet, dass von den insgesamt 15 Sprungschülern bzw. Fallschirmspringern aus demselben Absprung eine Springerin durch eine Windböe in einen Baum getrieben wurde und sich dort mit ihrem Fallschirm verding.

Ich fordere Sie daher auf, mir meine Schäden zu erstatten, die sich wie folgt darstellen:

**a) Zuzahlungen**

Allgemeines Krankenhaus Hildesheim vom 02.08.2012	210,00 €
Krankengymnastik 28.09.2012	126,77 €
Praxisgebühr 3., 4. Quartal 2012, 1. Quartal 2013	30,00 €

□

**Zwischensumme insgesamt**

**366,77 €**

**b) Entgangene Verdienste**

- Eigentlicher Lohn bis 29.08.2012	1.827,68 €
- Eigentlicher Lohn vom 30.08 bis 31.08.2012	110,84 €
- Eigentlicher Lohn Sep. - Dez. 2012	7.310,68 €
- Eigentlicher Lohn Januar 2013	1.827,68 €

**Abzüglich:**

Lohnfortzahlung bis zum 21.08.2012	1.375,40 €
Übergangsgeld vom 22.08.2012 bis 29.08.2012	341,44 €
Krankengeld vom 30.08 bis 31.08.2012	95,48 €
Krankengeld im September 2012	1.432,20 €
Krankengeld im Oktober 2012	1.479,94 €
Krankengeld im November 2012	1.432,20 €
Krankengeld im Dezember 2012	1.479,94 €
Krankengeld im Januar 2013	1.485,21 €

**Differenz insgesamt** **1.982,11 €**

**c) Fahrtkosten zu Ärzten usw.**

Hausarzt Dr. Hausknecht jeweils 25 km x 2 x 0,30 €am 30.08.2012, 17.09.2012, 02.10.2012, 23.10.2012, 07.12.2012	75,00 €
Fahrten zur Soltau-Therme, 300 km x 2 x 0,30 €Dez. 2012	180,00 €
Fahrten zur Krankengymnastik, jeweils 4 km x 2 x 0,30 €am: 11.09.2012, 17.09.2012, 20.09.2012, 24.09.2012, 25.09.2012, 26.09.2012, 05.10.2012, 18.10.2012, 23.10.2012, 29.10.2012, 31.10.2012, 13.11.2012,	28,80 €
Fahrten zum Sportstudio (zur Stärkung der Rückenmuskulatur), jeweils 4 km x 2 x 0,30 € 13.11.2012, 14.11.2012, 19.11.2012, 23.11.2012, 05.12.2012, 02.01.2013, 04.01.2013, 09.01.2013, 11.01.2013, 14.01.2013, 16.01.2013, 18.01.2013, insgesamt 24 x 2,40 €	28,80 €

**Zwischensumme insgesamt** **312,60 €**

**Schaden bisher** **2.661,48 €**

Ich fordere Sie auf, diese Beträge auf mein Konto bei der Sparer- und Darlehensbank Hildesheim, BLZ: 710267, Konto: 123442-497, zu zahlen. Das Schmerzensgeld werde ich später ebenfalls noch geltend machen. Ich kann Ihnen sämtliche Belege in Kopie zur Verfügung stellen. Im Übrigen hatte ich Ihnen schon per Einschreiben vom 18.07.2012 mitgeteilt, dass ich mich von allen mit Ihnen abgeschlossenen Verträgen löse und aus dem Verein austrete.

Mit freundlichen Grüßen

*Christiane Schönfeld*

P.S.: Überlassen Sie mir bitte die Namen und Adressen der Personen aus der bei Ihnen geführten Absprunghilfe. Ich benötige diese, um Zeugen des Vorfalls ausfindig zu machen.



**Fallschirmsprungverein Asel e.V.**  
**Zur Waldklausen 1**  
**31177 Asel**  
**05127/1253**



Frau  
 Christiane Schönfeld  
 Stormstraße 1  
 31137 Hildesheim

*Brief eingegangen am 23.03.2013*

*C. Schönfeld*

21.03.2013

Ihr Brief vom 21.02.2013

Sehr geehrte Frau Schönfeld,

den Unfall haben wir dem deutschen Fallschirmsportverband meldepflichtig weitergeleitet. Die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche weisen wir jedoch ausdrücklich zurück. Dass der Fallschirm zusammengeklappt ist und Sie abgestürzt sind, ist allein auf Ihr Verhalten und Verschulden zurückzuführen. Sie haben anscheinend schlichtweg ein falsches Landeverhalten an den Tag gelegt. Sie haben sich nicht so verhalten, wie Sie es zuvor in der theoretischen Ausbildung gelernt haben. Also können wir nicht für Ihre Körperschäden oder Ähnliches eintreten. Unsere Haftpflichtversicherung, die wir vorsorglich informiert hatten, sieht dies genauso. Diese lehnt eine Haftung auch unter dem Gesichtspunkt ab, dass wir nachweisen konnten, die Verantwortlichen unseres Vereins, hier speziell Herrn Albers und Herrn Sparung (beide am Unfalltag anwesend) sorgfältig ausgesucht und deren Tätigkeit regelmäßig überwacht zu haben. Die von Ihnen angeforderte Personenliste können wir Ihnen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht überlassen.

Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

*Fallert*

Fallert

für den Vorstand des FSV Asel

P.S.: Richtig ist grundsätzlich zwar, dass bei der Schirmfahrt und der Landung der Schüler per Funk begleitet werden soll. Wie Sie selbst wissen, waren die Funkgeräte bereits bei den Übungssprüngen am Vortag ausgefallen, so dass einvernehmlich auf den Einsatz von Funkgeräten verzichtet wurde.



**Fallschirmsprungverein Asel e.V.**  
**Zur Waldklausur 1**  
**31177 Asel**  
**05127/1253**



**AFF (Accelerated Freefall) Ausbildung zum Fallschirmspringer:**

Der englische Name dieser Ausbildungsmethode bedeutet *beschleunigte Freifallausbildung*. Damit wird die zurzeit fortschrittlichste und effektivste Ausbildungsmethode im Fallschirmsport umschrieben. Das zu erreichende Ausbildungsziel, kontrollierter und langer freier Fall, wird dabei nicht ans Ende des Lernprozesses, sondern gleich an den Anfang gestellt.

Die AFF-Ausbildung gliedert sich in sieben aufeinander abgestimmte Leistungsstufen (Level), die im Idealfall in sieben Sprüngen absolviert werden können. Jeder Level baut inhaltlich auf dem vorhergehenden auf. Beim ersten Sprung halten zwei AFF-Lehrer den Schüler vom Verlassen des Flugzeuges bis zur Fallschirmöffnung fest (40 bis 50 sec. dauernde Freifallphase). Richtige Körperhaltung, ständige Kontrolle der eigenen Höhe, Blickkontakt zu den Lehrern, Scheingriffübungen und das Öffnen des Fallschirmes in 1500 m Höhe auf Zeichen der Lehrer sind die Aufgaben dieses ersten Sprunges.

Von Sprung zu Sprung werden das Lernprogramm und die Anforderungen an den Schüler gesteigert. Bereits beim dritten Level wird der Schüler von seinen Lehrern vollständig losgelassen. Sie fliegen dicht neben ihm, um jederzeit eingreifen zu können. Jeder Level muss zufriedenstellend absolviert werden, bevor die nächste Stufe begonnen werden kann. Wird das Ausbildungsziel eines Sprunges nicht erreicht, muss er wiederholt werden.

Begleiten während der ersten drei Level noch zwei Lehrer den AFF-Schüler im freien Fall, ermöglicht es der erreichte Leistungsstand bei Level 4, dass nur noch ein Lehrer mit springt. Nach dem gemeinsamen Absprung, bei dem der Schüler zunächst noch vom Lehrer festgehalten wird, gibt dieser ihn frei, damit er das Programm mit kontrollierten Drehungen beginnen kann. In den weiteren Leveln wird das Bewegungsprogramm erweitert und der Schüler zeigt beim siebenten und letzten Level schließlich seine erlernten Fähigkeiten zusammengefasst in einem Sprung. Ist er dabei erfolgreich, hat er das Ziel erreicht, ganz allein ohne Lehrer den freien Fall sicher genießen zu können.

Ein AFF-Kurs ist wegen seiner intensiven individuellen Betreuung die kostenaufwändigere Form der Ausbildung. Langfristig gesehen zahlt sich die Investition jedoch aus, da viele kleinere und zeitaufwändigere Lernschritte wie bei der konventionellen Ausbildung umgangen werden.

Als Hauptfallschirme werden die Baumuster „Cayenne“ verwendet. Diese zeichnen sich durch ihren flachen Gleitwinkel aus, was das Erlebnis des Fallschirmfluges im Vergleich zu herkömmlichen Fallschirmen verlängert. Als Notöffnungsgerät steht das bewährte System „Cypres“ zur Verfügung.

**Grundkurs AFF:**

- 7 Tage, davon 2 Tage theoretische Ausbildung
- 7 Sprünge aus ca. 4.000 m Höhe
- Bereitstellung der gesamten Ausrüstung für 7 Sprünge
- Funkunterstützung während des Schirmfluges und der Landung
- Kosten: 1.390 € zuzüglich Vereinsbeitrag und Vorauszahlung für Arbeitsstunden
- Vereinsbeitrag: 150 € pro Jahr, zahlbar bei Kursbeginn, i.Ü. zu Jahresbeginn
- Vorauszahlung für Arbeitsstunden: 100 € pro Jahr (10 Arbeitsstunden, jede geleistete Arbeitsstunde wird auf dem Sprungkonto gutgeschrieben oder ausbezahlt)
- Keine Rückerstattung bei Ausbildungs-Abbruch

Termine und Anmeldung zu den Kursen: ☉ Termine



**Fallschirmsprungverein Asel e.V.**  
**Zur Waldklausur 1**  
**31177 Asel**  
**05127/1253**



### Vertretungsberechtigter Vorstand

Frank Fallert, Vorsitzender  
 Dr. Werner Veröl,  
 1. stellv. Vorsitzender  
 Christoph Cronsbruch,  
 2. stellv. Vorsitzender

### Zentrale Vereinseinrichtungen

Verantwortliche:  
 Gunda Gerold, Finanzen  
 Herta Groß,  
 Veranstaltungsleitungen  
 Jan Albers,  
 Ausbildungsleiter

### Registergericht:

Amtsgericht  
 Hildesheim  
 Registernummer:  
 VR 6009  
 Steuernummer:  
 17/204/07522

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lehrgänge des FSV Asel e.V.**

Es gelten unsere Geschäftsbedingungen, die Sie mit der Anmeldung zu einem Lehrgang oder Bestellung eines Lehrgangsgutscheines akzeptieren.

### **1. Tandem**

...

### **2. Ausbildung (Lehrgänge)**

#### **2.1 Ausbildungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Anfängerlehrgang ist die gesetzlich vorgeschriebene Vereinsmitgliedschaft im FSV Asel e.V., ein ärztliches Tauglichkeitsattest sowie ein Mindestalter von 14 Jahren. Der Teilnehmer darf nicht mehr als 100 kg wiegen.

#### **2.2 Kursgebühr und Vereinsmitgliedschaft**

Den Zeitpunkt des Vereinsbeitrittes sowie die Kündigungsfrist zur Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des FSV Asel e.V. Der zu entrichtende Gesamtbetrag für einen Anfängerkurs setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag, der Vorauszahlung für abzuleistende Arbeitsstunden und der Kursgebühr. Die Höhe der entsprechenden Posten regelt die Gebührenordnung des FSV Asel e.V.

#### **2.3 Anmeldung und Stornierung**

Anmeldeschluss für Anfängerkurse des FSV Asel e.V. ist jeweils drei Wochen vor Kursbeginn. Eine Absage von Kursen wegen zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der FSV Asel e.V. vor. Stornierungsgebühren regelt die Gebührenordnung des FSV Asel e.V.

### **2.4 Anrechnung von Einführungskursen**

Die Kursgebühr eines Einführungskurses wird in voller Höhe bei Erweiterung auf einen Vollkurs angerechnet, wenn an diesem im selben Jahr teilgenommen wird. Zusätzliche Sprünge im Rahmen eines Einführungskurses sind nur möglich, wenn diese am selben Wochenende stattfinden. Hierbei besteht zusätzlich die Beschränkung auf insgesamt 2 Sprünge bei einem konventionellen sowie AFF-Einführungskurs. Weitere Sprünge können nur durch Erweiterung auf einen Vollkurs durchgeführt werden.

#### **2.5 Offene Sprünge**

Witterungsbedingt nicht durchgeführte Sprünge im Rahmen von Kursen können an weiteren Sprungtagen des FSV Asel e.V. nachgeholt werden.

Eine anteilige Rückerstattung der Lehrgangsggebühr bei Lehrgangsabbruch findet nicht statt.

#### **2.6 Rücknahme von Ausbildungsgutscheinen**

Eine Rücknahme und Auszahlung des Gutscheines kann nur innerhalb von einem Jahr nach Gutscheinausstellung gegen eine Bearbeitungsgebühr von zehn Prozent des Gutscheinbetrages erfolgen.

## Ballonwetterbericht

für Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

des Deutschen Wetterdienstes

für Mittwoch, den 11.07.2012 um 11.00 Uhr.

*Auf der Vorderseite eines Höhentroges über Westeuropa wird mit einer südwestlichen Strömung weiterhin feuchte und labil geschichtete Luft in den Vorhersagebereich geführt.*

*Wechselnde Stratocumulus- und Cumulus-Bewölkung mit Basis bei 2000 bis 4000 Fuß. Zeit- und gebietsweise entwickeln sich auch Bewölkungen mit Schauern und einzelnen Gewittern. Im Niederschlag sinken die Untergrenzen auf 800 bis 1.500 Fuß ab. Die Schauer- und Gewitteraktivität schwächt sich zum Sonnenuntergang nur langsam ab.*

*Thermik: mäßig bis stark  
Thermikbeginn: bereits erfolgt  
Thermikende: gegen 20.30 Uhr*

*in Hannover 1006 hPa<sup>1</sup>,  
Tendenz: gleichbleibend  
in Hildesheim 1012 hPa,  
Tendenz: gleichbleibend  
in Emden 1007 hPa,  
Tendenz: gleichbleibend*

*Bodenwind: Südwest mit 10-15 Knoten, im Norden zeitweise auch 15-29 Knoten, abends langsam abnehmend, bis zum Sonnenuntergang auf 7-10 Knoten.*

*Böen: 20-25 Knoten, nach Thermikende langsam nachlassende Böigkeit, in Schauer- und Gewitternähe bis zum Sonnenuntergang Gefahr von Böen zwischen 30-35 Knoten.*

<sup>1</sup> Der Luftdruck wird meist in Hektopascal (1 hPa = 100 Pa) angegeben.

*Höhenwind 20 Uhr*

*500 Fuß: 240 Grad mit 15 Knoten  
1.000 Fuß: 250 Grad mit 20 Knoten  
1.500 Fuß: 250 Grad mit 20-25 Knoten  
2.000 Fuß: 260 Grad mit 20-25 Knoten  
3.000 Fuß: 260 Grad mit 20-25 Knoten  
5.000 Fuß: 250 Grad mit 25 Knoten  
10.000 Fuß: 240 Grad mit 25 Knoten  
Inversion: keine*

### HILDESHEIMER NACHRICHTEN

17.07.2012

#### Fallschirmspringerin landet im Baum

Asel. Am vergangenen Mittwoch landete eine Fallschirmspringerin (von 15) unfreiwillig in der Krone einer Eiche. Ursache für den überraschenden Landeplatz soll eine aufkommende Gewitterfront gewesen sein. Die Sportlerin blieb glücklicherweise unverletzt. Sie war aber heilfroh, als sie von Helfern aus ihrer misslichen Lage befreit wurde.

Sybille Meyer

**Von:** info@dwd.de

**Gesendet:** 21.08.2012 9:52:54

**An:** christiane@schönfeld.de

**Betreff:** Ihre Anfrage zu den Wetterdaten am 11.07.2012

**Anlagen:**

Sehr geehrte Frau Schönfeld,

aufgrund der an 11.07.2012 vorhandenen Wetterverhältnisse kann kaum nachvollzogen werden, dass für diesen Zeitpunkt eine Ausbildung mit Fallschirmabsprung durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Deutscher Wetterdienst

**Dr. med. Robert Affron**  
**Chirurg - Durchgangsarzt**

Stadionweg 3  
 31137 Hildesheim  
 Telefon: 05121/57678  
 Sprechstunden:  
 Mo. – Fr. 9.00 - 15.00 Uhr

Herrn  
 Dr. med. Sebastian Hausknecht  
 Hansen Straße 12  
 30880 Laatzen

07.09.2012

**Christiane Schönfeld, geb. 12.06.1988**

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich erstatte folgenden Bericht:

Anamnese:

Am 11.07.2012 beim Landen nach einem Fallschirmsprung ist die alleinstehende, zur Unfallzeit 24-jährige Patientin abgestürzt. Erstversorgung im Krankenhaus Hildesheim. Dort am 11.07.2012 Osteosynthese (operative Versorgung von Knochenbrüchen) mittels Fixateur interne und Wirbelkörperersatz L2 bis 4. Am 19.07.2012 Spongiosa<sup>2</sup>-Transplantation bei LWK<sup>3</sup>-3 Berstungsfraktur. Stationäre Reha in der Einsteinklinik Bad Gandersheim vom 01. bis 29.08.2012.

Befund:

Die Patientin klagt über ein Taubheitsgefühl am Oberschenkel links. Es besteht zudem eine deutliche Schwäche der vorderseitigen Oberschenkelmuskulatur. Die Narben über der Wirbelsäule und am Beckenkamm links sind reizfrei. Die Rumpfbeuge ist deutlich eingeschränkt. Fersengang ausführbar.

Digitales Röntgen:

Lendenwirbelsäule in zwei Ebenen am 07.09.2012, regelgerechte Lage des Fixateurs interne und des Wirbelkörperansatzes.

Diagnose:

LWK 3-Berstungsfraktur.

Therapie:

Untersuchung.

Therapievorschlag:

Fortführen der Elektrotherapie. Die Patientin erhält ein Tensgerät zur Elektrostimulation. Bitte Wiedervorstellung zu einer Röntgenkontrolle Anfang Oktober 2012.

Mit freundlichen Grüßen

*AFFRON*

Dr. med. Affron

Aktenvermerk

Laut Hacks/Wellner/Hecker, Schmerzensgeldbeträge, sind - als grober Maßstab - pro Woche 100-prozentiger Krankschreibung 450 € Schmerzensgeld zu zahlen.

*Jahrand*

<sup>2</sup> Eine Erscheinungsform der Knochensubstanz.

<sup>3</sup> Lendenwirbelkörper

Chirurgie  
Klinik für Unfallchirurgie  
und Orthopädie  
Chefarzt:  
PD Dr. med. Ulf Kranz  
Station U 15  
Telefonzentrale: 05121/112233

**ALLGEMEINES KRANKENHAUS  
AKH HILDESHEIM**



31.07.2012

## Entlassungsbrief

Sehr geehrter Herr Dr. med. Hausknecht,

wir berichten über Ihre Patientin Christiane Schönfeld, welche sich vom 11.07.2012 bis zum 31.07.2012 in unserer Behandlung befand.

Diagnosen	LWK 3 Berstungsfraktur
Therapie	Geschlossene Einrenkung und Stabilisierung mit dorsalem Fixateur interne LWK 2 – 4 am 11.07.2012. Operative Entfernung des gebrochenen LWK 3 und Ersatz durch Titan unter Anwendung des Operationsmikroskops am 19.07.2012. Komplexe Schmerztherapie, Krankengymnastik.
Behandlungsvorschlag	Herabsetzung der Medikation im Verlauf, regelmäßig Wundkontrollen, medikamentöse Thrombosevorsorge mit Heparin bis zur ausreichenden Mobilisierung.
Medikation bei Entlassung	Novalgin 2-1-1-2 Ibu 600 1-1-1 Pantozol 20 1-0-1 Dreisafer 1-0-1 Lyrica 150 1-0-1 Lactulose 10 ml 1-1-1 Mono Embolex 0-0-3000IE
Anamnese	Vorstellung in der Notfallambulanz nach Sturz mit dem Fallschirm aus ca. fünf m Höhe auf den Steiß mit folgenden Rückenschmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule und Taubheit der Beine linksbetont.
Röntgen	Bilder auf CD anbei.
Verlauf	Bei Entlassung war die Patientin am Rollator weite Strecken auf Station mobil.



Mit freundlichen Grüßen

*Kranz*

Dr. med. Ulf Kranz

### Vermerk für die Bearbeitung:

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Gegebenenfalls sind die aufgeworfenen Fragen ergänzend oder in einem Hilfsgutachten zu beantworten. Begutachtungszeitpunkt ist der **02.07.2013**.
2. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
3. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, die Gebührenbelehrung usw.) sind in Ordnung.
5. Anlagen, auf welche Bezug genommen worden ist, die aber nicht beigelegt sind, haben den angegebenen Inhalt. Soweit vom Abdruck bestimmter Schriftstücke abgesehen wurde, sind diese für die Bearbeitung unbedeutend.
6. Der Bearbeitung ist der aktuelle Rechtsstand ohne Anwendung von Übergangsvorschriften zugrunde zu legen.
7. Die maximale Windgeschwindigkeit für Schulspringer wird vom Ausbildungsverbund DFV (Deutscher Fallschirmsportverband e.V.) vorgegeben und beträgt für Bodenwinde 10 und für Böen 15 Knoten.
8. Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung der Mandantin in ihrem Brief vom 21.02.2013 sachlich und rechnerisch richtig ist.
9. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
10. Asel gehört zum Amts- und Landgerichtsbezirk Hildesheim (beide: Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim).
11. Telefonisch erklärte die Mandantin zum Unfallhergang Folgendes: „Der Schirm fiel zusammen, nachdem er von einer Böe erfasst worden war. Ich bemerkte zunächst, unmittelbar vor der Landung, einen starken Auftrieb und wurde einige Meter angehoben. Dann klappte quasi der Schirm nach oben um/weg. Ich merkte dann, wie ich den Halt verlor. Schon sauste ich ruckartig - wie mit einem Fahrstuhl - in Bruchteilen von Sekunden nach unten auf den Erdboden. Ich konnte nicht mehr reagieren. Ich habe recherchiert und in Erfahrung gebracht, dass das Zusammenklappen des Schirms nur durch eine Windböe, nicht aber durch angeblich falsches Landeverhalten verursacht werden kann.“



# Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

## Musterklausur A1 Nr. 1

### Fallschirmabsturz

#### Inhalt

A. Gutachten .....	112
I. Klägerstation.....	112
II. Beklagtenstation .....	117
III. Replikstation .....	118
IV. Beweisprognosestation.....	118
B. Prozesstaktische Erwägungen .....	119
I. Zuständiges Gericht.....	119
II. Beklagtenrubrum.....	119
III. Klageanträge .....	119
IV. Beweismittel .....	20
V. Anlagen .....	20
C. Praktischer Teil .....	20
I. Klage .....	20
II. Brief an die Mandantin .....	22

## **A. Gutachten**

Zu prüfen ist, ob die Mandantin gegen den Verein, den Ausbildungsleiter sowie den Sprunglehrer mit Aussicht auf Erfolg Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Das ist der Fall, wenn schlüssiger Vortrag möglich ist, kein erhebliches Vorbringen der Anspruchsgegner zu erwarten ist, oder aber bei zu erwartendem erheblichem Vorbringen eine günstige Beweisprognose besteht.

### **I. Klägerstation**

Zu untersuchen ist zunächst, ob für die Mandantin in einem Prozess Ansprüche gegen die verschiedenen Anspruchsgegner schlüssig dargestellt werden können.

1. Ansprüche gegen den Verein nach §§ 280 Abs. 1, 611, 31, 278 BGB

Eventuell hat die Mandantin hat gegen den Verein einen Schadensersatzanspruch.

a) Dienstvertrag als Schuldverhältnis

Dann müsste der Verein der Mandantin Dienste versprochen haben. Die Parteien müssten ferner eine von der Mandantin zu zahlende Vergütung vereinbart haben. Der Verein hat sich verpflichtet, der Mandantin im Rahmen der sogenannten AFF-Ausbildung Unterricht im Fallschirmspringen zu erteilen, wobei theoretischer und praktischer Unterricht erbracht werden sollte. Die Mandantin verpflichtete sich, die Lehrgangskosten von 1.390 € zu zahlen. Somit liegt ein Dienstvertrag vor.

*Der Unterrichtsvertrag ist ein Dienstvertrag; Palandt/Weidenkaff, 72. Aufl. 2013, Einf v § 611 BGB Rdnr. 16 mit Hinweis auf BGHZ 120, 108.*

b) Pflichtverletzung

Der Verein müsste der Mandantin gegenüber Pflichten verletzt haben.

aa) Verletzung von Pflichten

Zu prüfen ist, welche Pflichten der Ausbildungsleiter und der Sprunglehrer verletzt haben könnten. Beiden Beteiligten oblag es, die Sicherheit der Sprungschüler zu gewährleisten, also allgemeine Sicherungspflichten zu übernehmen. Hierzu gehörte es, die Mandantin nur dann einen Übungssprung absolvieren zu lassen, wenn für ihre Sicherheit gesorgt war. Dies war jedoch unter zwei Aspekten nicht gewährleistet. Zum einen wurde die Mandantin nicht mit einem Funkgerät ausgestattet, so dass ihr

speziell während der Landephase keine Anweisungen per Funk gegeben werden konnten. Zum anderen waren die Windverhältnisse widrig. Die vorausgesagten Winde überstiegen die zulässigen Werte.

Fraglich ist, ob in dem Springenlassen der Mandantin ein aktives Tun oder ein Unterlassen liegt.

*Nach OLG Koblenz, Urteil vom 13.06.2002, 5 U 504/01, juris, Rdnr. 21, liegt eine Verkehrspflichtverletzung durch Unterlassen vor, wenn die allgemeinen Sicherungspflichten des Sportlehrers gegenüber dem Schüler nicht beachtet werden. „Diese sind im Wesentlichen Informations- und Instruktionspflichten oder auch Warn- und Fürsorgepflichten und verlangen vom Lehrer, dass er die Schüler auf das jeweilige Risiko in der Sportart hinweist und entsprechende Verhaltensweisen lehrt und auch, dass er sie während des Unterrichts von Gefahren fern hält und nicht überfordert.“*

*Laut OLG Nürnberg, Urteil vom 18.06.1993, 8 U 569/91, juris, Leitsatz, muss der Ausbildungsleiter der Fallschirmsprungschule das Absetzen von Erstspringern (unter bestimmten Voraussetzungen) bei latent vorhandener Windunruhe untersagen.*

Der Schwerpunkt der Handlung des Ausbildungsleiters dürfte jedoch in der Freigabe des Fluges gelegen haben, so dass von einem aktiven Tun auszugehen ist. Dasselbe gilt für die Anweisung des Sprunglehrers an die Mandantin, den Übungssprung auszuführen. Eine jeweils doppelte Pflichtverletzung (fehlendes Funkgerät/Ab-springenlassen trotz zu starker Winde) ist gegeben.

#### bb) Haftung des Vereins für Organe und Erfüllungsgehilfen

Nach § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Ausbildungsleiter ist ein Organ im Sinne des § 31 BGB, da ihm ein wichtiger Aufgabenbereich übertragen worden ist; vgl. Palandt/Ellenberger, § 31 BGB Rdnr. 8. Der Ausbildungsleiter handelte auch in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, denn ihm oblagen Organisation und der Ablauf der Übungssprünge.

Der Sprunglehrer ist als Erfüllungsgehilfe für den Verein tätig gewesen, § 278 BGB.

#### c) Verschulden

Das Verschulden des Ausbildungsleiters und des Sprunglehrers wird vermutet.

#### d) Kausaler Schaden

Die Mandantin müsste durch die Pflichtverletzungen kausal geschädigt worden sein.

#### aa) Schaden

##### (1) Materieller Schaden

Die Mandantin hat eine Trümmerfraktur eines Lendenwirbelknochens erlitten. Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann die Mandantin den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlichen Geldbetrag verlangen. Ihr stehen daher die Heilbehandlungskosten zu; Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 8. Hierzu gehören die Zuzahlungen ebenso wie die Fahrtkosten zu den Ärzten. Daneben sind insbesondere auch die Fahrten zum Fitnessstudio zu erstatten, weil mit der sportlichen Betätigung der Mandantin eine Verbesserung des Zustandes erwartet werden kann; vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2009, 3 U 86/09, juris, Leitsatz, Rdnr. 41.

Die entgangenen Verdienste kann die Mandantin nach § 252 BGB verlangen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hätte die Mandantin ein reguläres Arbeitsentgelt erzielt. Die Differenzen zu dem Krankengeld sind daher als entgangener Gewinn erstattungsfähig.

In Betracht kommt ferner ein Aufwendungsersatzanspruch; zum Aufwand der Mandantin ist allerdings nichts bekannt. Zur allgemeinen Schadenspauschale von 25 € Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 79 mit Hinweis auf BGH NJW 2012, 2267 f.:

*„Eine generelle Anerkennung einer solchen Pauschale für sämtliche Schadensfälle ohne nähere Darlegung der getätigten Aufwendungen - etwa auch im Rahmen der vertraglichen Haftung - gibt es in der Rechtsprechung nicht.“*

##### (2) Schmerzensgeld

Der Mandantin steht nach § 253 Abs. 2 BGB wegen der von ihr erlittenen Körperverletzung als immateriellem Schaden ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Fraglich ist, wie eine billige Entschädigung in Geld zu bemessen ist. Dabei spielen die von der Mandantin erlittenen Verletzungen, die durchgeführte Operation, der sich lang verzögernde Genesungsablauf, die Erforderlichkeit der lang andauernden Krankengymnastik und die Medikation bei dem noch jungen Alter der Mandantin eine Rolle.

*Nach der grundlegenden Entscheidung des Großen Senates für Zivilsachen; BGH GRZS 18, 149; soll das Schmerzensgeld dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen Schäden und für diejenigen Lebenshemmungen, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. In erster Linie bilden die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung. Zugleich soll das Schmerzensgeld dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Der Umfang des Dauerschadens ist einer der wichtigen Faktoren; Palandt/Grüneberg, § 253 BGB Rdnrn. 4 ff.*

Dem entsprechend könnte für die Mandantin ein Schmerzensgeld mit einer Begehrensvorstellung von 25.000 € Aussicht auf Erfolg haben.

*So in den Vergleichsfällen: (1) Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31.05.2005, 4 U 221/04/24/05, 4 U 221/04, juris, Leitsatz, siehe auch Hacks/Wellner/Hecker, Schmerzensgeldbeträge, 31. Aufl. 2013, laufende Nr. 31.2318: „Für die bei einem Verkehrsunfall erlittene Trümmerfraktur des LWK 5 mit kompletter Verlegung des Spinalkanals, eine stationäre Behandlung von insgesamt 38 Tagen und fortbestehende Unfallfolgen kann unter Berücksichtigung einer hälftigen Mithaftung ein Schmerzensgeld von 12.500 € angemessen sein.“ (2) Landgericht Hannover, Urteil vom 16.11.2012, 14 O 141/09, juris, Rdnr. 70: Schmerzensgeldansprüche gegen den Betreiber einer Kletteranlage, der seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat; u.a. Lendenwirbelfraktur, jedoch mit weiteren Verletzungen: 75.000 €. Aus dem anwaltlichen Aktenvermerk folgt ferner ein Berechnungshinweis.*

#### bb) Kausalität

Nach den Informationen der Mandantin sind die Pflichtverletzungen der Beteiligten auch kausal gewesen. Sie beruft sich speziell auf die widrigen Windverhältnisse und macht geltend, dass sogar eine andere Mitspringerin durch den zu starken Wind vom geplanten Landeplatz beträchtlich abgetrieben worden ist.

Für die Mandantin kann also ein vertraglicher Schadensersatzanspruch vorgetragen werden.

#### 2. Ansprüche nach §§ 346 Abs. 1, 280 Abs. 1, 628 Abs. 1 und 2, 626 Abs. 1 BGB

Des Weiteren könnten für die Mandantin Ansprüche wegen Rücktritts aus wichtigem Grund geltend gemacht werden. Nach dem Beginn der Fallschirmausbildung hat die Mandantin den Vertrag nach § 626 gekündigt. So ist jedenfalls ihre Erklärung im Brief

vom 18.07.2012, sich von „allen Verträgen zu lösen“ und aus dem Verein auszutreten, auszulegen, §§ 133, 157 BGB. Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB wurde eingehalten. Für die Mandantin war die Vertragsfortführung unzumutbar. Die bisherigen Leistungen des Vereins waren für sie uninteressant geworden. Daher muss der Verein ihr nach § 628 Abs. 1 BGB das Entgelt für den Leistungsanteil für die Zeit nach dem Unfall zurückerstatten und nach § 628 Abs. 2 BGB den übrigen. Der Verein hat die Mandantin durch vertragswidriges Verhalten geschädigt, s.o. Der Schaden der Mandantin besteht in ihren nutzlosen Aufwendungen; vgl. Palandt/Grüneberg, § 249 Rdnr. 60.

*Somit kann die Mandantin sämtliche Positionen zurückfordern:*

<i>Lehrgangskosten Fallschirmspringen</i>	1.390 €
<i>Vereinsbeitrag</i>	150 €
<i>Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden</i>	100 €
<i>insgesamt</i>	1.640 €

Nr. 2.5 der AGB des Vereins, wonach eine - anteilige - Rückerstattung der Lehrgangsgebühr bei Lehrgangsabbruch nicht stattfindet, ist nach § 308 Nr. 7 BGB unwirksam.

*Ein Anspruch aus § 313 BGB ist demgegenüber subsidiär.*

### 3. Deliktische Ansprüche gegen den Verein

a) Deliktische Ansprüche können gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB dargestellt werden. Der Sprunglehrer war vom Verein zu einer Verrichtung bestellt worden. In Ausführung dieser Verrichtung wurde der Mandantin widerrechtlich Schaden zugefügt.

b) Weiterhin besteht ein deliktischer Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB, wegen des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Ausbildungsleiters. Die Zurechnung des Verhaltens des Ausbildungsleiters als Vereinsorgan erfolgt über § 31 BGB; Palandt/Sprau, § 831 BGB Rdnr. 2.

c) Schließlich besteht eine Haftung nach § 823 Abs. 2, 31 BGB i.V.m. § 229 StGB.

### 4. Ansprüche gegen den Ausbildungsleiter

In erheblicher Weise kann ein Anspruch gegen den Ausbildungsleiter nach § 823 Abs. 1 BGB sowie nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB dargestellt werden.

## 5. Ansprüche gegen den Sprunglehrer

Dieser haftet ebenso nach § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB, § 229 StGB.

## 6. Zinsansprüche

Zinsansprüche mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bestehen seit dem 23.03.2013, dem Zugang des außergerichtlichen Briefes vom 21.03.2013, mit welchem der Verein für alle Beteiligten die Ansprüche auf Schadensersatz zurückgewiesen hat, § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

## II. Beklagtenstation

Zu prüfen ist, ob mit erheblichem Vorbringen der Anspruchsgegner zu rechnen ist.

### 1. Ansprüche gegen den Verein nach §§ 280 Abs. 1, 611, 31, 278 BGB

a) Der Verein hat außergerichtlich geltend gemacht, dass die zu starken Winde nicht kausal gewesen seien; falsches Landeverhalten habe zum Körperschaden der Mandantin geführt. Dieser Einwand ist mithin erheblich.

b) Nicht ersichtlich ist, dass der Verein in erheblicher Weise die gesetzliche Vermutung des Verschuldens nach § 280 BGB widerlegen können.

c) Außerdem wird damit zu rechnen sein, dass der Verein einwenden wird, dass sich die Mandantin ein Mitverschulden (Absprung trotz widriger Windverhältnisse und des fehlenden Funkgerätes) zurechnen lassen muss.

Fraglich ist, ob dieser Einwand eingreifen kann. Dann müsste der Mandantin ihrerseits wenigstens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Aufgrund der überragenden Fachkenntnis der Anspruchsgegner durfte die Mandantin aber wohl darauf vertrauen, dass die Anspruchsgegner die Windverhältnisse sorgfältig prüfen und die rechtliche Verantwortung für den ordnungsgemäßen Sprungablauf übernehmen. Ähnliches gilt für das fehlende Funkgerät. Die Mandantin musste davon ausgehen können, dass ihre Sicherheit auch bei einem Absprung ohne das Funkgerät gewährleistet ist, insbesondere deshalb, weil es sich bereits um ihren vierten Sprung handelte.

*Es dürften unterschiedliche Auffassungen und Begründungen vertretbar sein, jedoch sollte möglichst im Sinn der Mandantin argumentiert werden.*

## 2. Haftung des Vereins nach § 831 BGB

Anzunehmen ist, dass der Verein vortragen wird, den Sprunglehrer sorgfältig ausgewählt zu haben. Mithin ist auch insoweit mit erheblichem Vorbringen zu rechnen.

## 3. Haftung des Ausbildungsleiters und des Sprunglehrers

Mit erheblichem Vorbringen des Ausbildungsleiters und des Sprunglehrers ist ebenfalls unter dem Aspekt zu rechnen, dass die Kausalität bestritten werden wird.

## III. Replikstation

Die Mandantin wird lediglich mit Nichtwissen bestreiten können, dass der Verein den Sprunglehrer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat, § 138 Abs. 4 ZPO.

## IV. Beweisprognosestation

Für die Kausalität kommt es mithin darauf an, ob die Mandantin beweisen können, dass die widrigen Windverhältnisse dazu geführt haben, dass sie den Lendenwirbelbruch erlitten hat.

Zeugen stehen nicht zur Verfügung, die Nachfrage der Mandantin nach etwaigen Zeugen blieb erfolglos. Durch die vorgelegten Wetterauskünfte oder eine noch einzuholende amtliche Auskunft (im Gesetz nicht geregeltes, aber in § 273 ZPO erwähntes Beweismittel) können nur die Windverhältnisse an dem Unfalltag bewiesen werden, jedoch nicht die Kausalität selbst. Zweifelhaft ist, ob ein Sachverständigen-gutachten weiterhelfen könnte. Ein Sachverständiger könnte den Schadenshergang unfallanalytisch rekonstruieren. Er könnte herausfinden, ob die Mandantin in der Tat kurz vor der Landung durch eine Windböe erfasst worden ist und damit ruckartig auf den Boden gesetzt worden ist, nachdem der Fallschirm zusammengeklappt war (der Beweis wäre gemäß § 403 ZPO durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten).

*Soweit nicht auf ein unfallanalytisches Rekonstruktionsgutachten abgestellt wird, wären die Fragen der Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO und des Anscheinsbeweises (starke Winde am Unfalltag, Abtreiben einer anderen Fallschirmspringerin in einen Baum) zu erörtern.*

Für den Fall, dass der Verein den Ausbildungsleiter und den Sprunglehrer gegenbe-  
weislich als Zeugen benennen sollte, könnte dieser Gefahr durch das Mitverklagen  
entgegnet werden. Die Mandantin hat damit insgesamt positive Beweis Chancen.

Weiter zu prüfen wäre, ob die Anspruchsgegner ihrer Beweislast für das Mitverschul-  
den der geschädigten Mandantin und dessen Ursächlichkeit; vgl. dazu BGH NJW  
1984, 2216; 1994, 3105; 2007, 1063; Palandt/Grüneberg, § 254 BGB Rdnr. 72; ge-  
nügen könnten.

Der Verein, der Ausbildungsleiter und der Sprunglehrer müssten der Mandantin be-  
weisen können, dass diese ein angeblich falsches Sprungverhalten an den Tag ge-  
legt hat. Dafür sind nach den bisherigen Behauptungen des Vereins keine näheren  
Anhaltspunkte vorhanden, so dass insofern ebenfalls von einer positiven Beweis-  
prognose für die Mandantin auszugehen ist.

Jedoch ist in Bezug auf die Ansprüche gegen den Verein nach § 831 Abs. 1 BGB  
davon auszugehen, dass dieser seine Angaben im Brief vom 21.03.2013 zur sorgfäl-  
tigen Auswahl und Überwachung des Sprunglehrers wird beweisen können.

## **B. Prozesstaktische Erwägungen**

### **I. Zuständiges Gericht**

Die Klage ist aufgrund ihres Streitwertes an das Landgericht Hildesheim zu richten,  
§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

### **II. Beklagtenrubrum**

Neben dem Verein sind Ausbildungsleiter und Sprunglehrer zu verklagen, speziell  
auch deshalb, damit diese nicht als Zeugen in Betracht kommen (z.B. für die Be-  
hauptung angeblich falschen Landeverhaltens der Mandantin).

### **III. Klageanträge**

Wegen etwaiger Zukunftsschäden ist ein Feststellungsantrag zu stellen, § 256 ZPO.  
Das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht, weil künftige weitere  
Folgeschäden möglich sind; vgl. Thomas/Ptzo, 33. Aufl. 2012, § 256 ZPO Rdnr. 14.

Weil die Mandantin nicht rechtsschutzversichert ist, sollte das Prozesskostenrisiko  
möglichst gering gehalten werden. Es kann aufgrund etwaiger vereinsinterner

Schuldzuweisungen davon ausgegangen werden, dass der Verein, der Ausbildungsleiter und der Sprunglehrer sich anwaltlich gesondert vertreten lassen, wodurch das Prozesskostenrisiko steigt. Dieses Risiko (Gegenstandswerte: 25.000 € Begehrensvorstellung für das Schmerzensgeld + materieller Schadensersatz von 2.661,48 € + 25 € für die allgemeine Schadenpauschale + 1.640 € gemäß § 313 BGB + 1.000 € für den Feststellungsantrag) könnte dadurch minimiert werden, dass der Ausbildungsleiter und der Sprunglehrer jeweils nur mit einem geringen Teilbetrag (etwa 1.000 €) im Wege einer Teilklage in Anspruch genommen werden.

#### **IV. Beweismittel**

Da es für den Beweis der schadensverursachenden Kausalität auf den genauen Verlauf des Absprungs und der Landung ankommt, ist hierzu gemäß § 403 ZPO genau vorzutragen.

#### **V. Anlagen**

Der Sachvortrag ist durch Vorlage von Anlagen zu substantiieren. Dies gilt insbesondere für die von der Mandantin erlittenen Verletzungen, ihre Behandlung und ihre Aufwendungen.

#### **C. Praktischer Teil**

##### **I. Klage**

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Jahrand  
Alter Gerichtsweg 44  
31137 Hildesheim

Landgericht Hildesheim  
Kaiserstraße 60  
31134 Hildesheim

02.07.2013

##### Klage

der Frau Christiane Schönfeld, Stormstraße 1, 31137 Hildesheim,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jahrand, Hildesheim,

gegen

1. den Fallschirmsprungverein Asel e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Frank Fallert, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Werner Veröl, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden Christoph Cronsbruch, Zur Waldklausen 1, 31177 Asel,

2. den Ausbildungsleiter Herrn Jan Albers, Zur Waldklausen 1, 31177 Asel,

3. den Sprunglehrer Herrn Paul Sparung, Zur Waldklausen 1, 31177 Asel,

- Beklagte -

wegen Schadensersatzes,

vorläufiger Streitwert:	- Schmerzensgeld:	25.000,00 €
	- Feststellungsantrag:	1.000,00 €
	- materieller Schadensersatz:	4.326,48 €
	insgesamt:	30.326,48 €

Ich werde beantragen,

1. den Beklagten zu 1. zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichtes stelle, sowie 4.326,48 €, jeweils nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2013 zu zahlen,

2. die Beklagten zu 2. und 3. als Gesamtschuldner - auch im Verhältnis zum Beklagten zu 1. - zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 1.000 € zu zahlen.

Ferner beantrage ich

festzustellen, dass der Beklagte zu 1. verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche zukünftigen Schäden materieller und immaterieller Art zu ersetzen, die auf dem Vorfall vom 11.07.2012 beruhen, soweit diese nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sein werden.

Des Weiteren beantrage ich,

die Beklagten durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### Begründung:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten zu 1. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung nach §§ 611, 280, 31, 278 BGB und unerlaubter Handlung nach §§ 823, 831 BGB sowie Ansprüche nach § 313 BGB

geltend. Zudem verfolgt die Klägerin gegen die Beklagten zu 2. und 3. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 229 StGB.

Dem liegt Folgendes zugrunde: ...

## **II. Brief an die Mandantin**

In einem Begleitschreiben ist der Mandantin das prozesstaktische Vorgehen zu erläutern.